



Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Stagnation.  
Stadt wandeln**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Eintönigkeit.  
Stadt gestalten**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt meditieren.  
Stadt aktivieren**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt rumeiern.  
Stadt anpacken**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Alltagstrott.  
Stadt erneuern**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Standard.  
Stadt beflügeln**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt Routine.  
Stadt begeistern**



#MachDeinsMachMainz

Ingenieur:innen/Techniker:innen/Meister:innen

**Statt begrenzen.  
Stadt erweitern**



#MachDeinsMachMainz



## Inhaltsverzeichnis

→ <b>Impressum Amtsblatt</b>	<b>2</b>
→ <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>3</b>
◆ Hauptsatzung der Stadt Mainz	3
◆ Öffentliche Veranstaltung zur Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzept Innenstadt am 01. Juli 2025 ab 16 Uhr im Foyer des Stadthaus Große Bleiche	9
◆ Gebührenordnung für die Ausstellung von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel innerhalb des Stadtgebietes von Mainz	9
→ <b>Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO</b>	<b>10</b>
◆ Keine Veröffentlichungen	10
→ <b>Gremien</b>	<b>11</b>
◆ Sitzung des Stadtrates	11
◆ Sitzung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen	16
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen	16
◆ Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt	16
◆ Sitzung des Regionaltags Rheinhessen	18
◆ Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses und des Wirtschaftsausschusses und des Ortsbeirates Hartenberg-Münchfeld	18
→ <b>Stellenausschreibungen</b>	<b>19</b>
◆ Bauamt: Bauaufsicht	19
◆ Stadtplanungsamt: Vorzimmerkraft	19
◆ Gutenberg-Museum: Hilfskraft Digitalisierung	19
◆ Amt für Wirtschaft und Liegenschaften: Sachbearbeitung	19
◆ Amt für soziale Leistungen: Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit	19
◆ Direkt bewerben	19

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürger:innen, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



## → Öffentliche Bekanntmachungen

### Hauptsatzung der Stadt Mainz

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09. April 2025 die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 10. Januar 2025 beschlossen:

#### § 1

##### Stadtvorstand und Ältestenrat

(1) Die Stadt Mainz hat eine hauptamtliche Oberbürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Oberbürgermeister, fünf hauptamtliche Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich und zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Auch den ehrenamtlichen Beigeordneten kann ein Geschäftsbereich übertragen werden.

(2) Gemäß § 34a GemO bildet der Stadtrat einen Ältestenrat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates und die sonstigen Gremien der Stadt Mainz.

#### § 2

##### Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Stadtrates

(1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen (Übertragungen) sowie Ton- und Bildaufzeichnungen (Aufzeichnungen) zulässig. Übertragung und/oder Veröffentlichung erfolgen im Internet als Livestream und/oder Videostream mit folgenden Maßgaben:

1. Übertragung und Aufzeichnung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
2. Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs ist nicht zulässig.
3. Die Kameras zur Übertragung und Aufzeichnung der Sitzung sind auf das Redepult, die Bank mit den Mitgliedern des Stadtvorstands und das Plenum zu richten.
4. Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z. B. Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ortsvorsteher:innen, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner:innen im Rahmen der

Einwohner:innenfragestunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Personen übertragen, aufgezeichnet und veröffentlicht werden. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages des/der Redner:in unterbrochen.

5. Die Übertragung und Aufzeichnung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen ist nur mit Einwilligung der Beteiligten zulässig. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum der Ehrung oder des feierlichen Anlasses unterbrochen.
6. Aufzeichnungen sind nach dem Ende der Wahlperiode aus dem Internet zu entfernen.
7. Aufzeichnungen können zu archivarischen Zwecken dauerhaft gespeichert werden.
8. Der Stadtrat kann im Einzelfall beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und/oder im Internet übertragen bzw. veröffentlicht werden.

(2) Übertragungen und Aufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen des Stadtrates durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

(3) Zur Erstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Stadtrates wird der gesamte Ablauf der Sitzung in ihrem öffentlichen und nichtöffentlichen Teil auf Tonträgern aufgezeichnet. Die Tonaufzeichnungen werden für Archivzwecke aufbewahrt.

#### § 3

##### Ausschüsse des Stadtrates und Übertragung von Aufgaben

(1) Die Bildung von Ausschüssen wird vom Stadtrat im Einzelnen beschlossen. Er bestimmt das Nähere über die Anzahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über ihre Zusammensetzung und die Mitgliederzahl.

(2) Dem Haupt- und Personalausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

1. Angelegenheiten der Städtepartnerschaft, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
2. Angelegenheiten der interkommunalen Beziehungen, insbesondere zwischen Mainz und Wiesbaden, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind;
3. Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung sind;



4. Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit;
5. Richtlinien zur Verleihung des Ehrenringes der Stadt Mainz;
6. Richtlinien für die Vergabe von Arbeitgeberindarlehen an städtische Mitarbeiter:innen;
7. Richtlinien für die dienstliche Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge;
8. private Benutzung von Dienstfahrzeugen;
9. die Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt sowie die Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
10. die Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer sowie die Kündigung gegen deren Willen;
11. Anträge auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
12. die Herstellung des Benehmens mit dem Schulträger bei der Bestellung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von staatlichen Schulen gemäß § 26 Abs. 5 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz.

In sitzungsfreien Zeiten, besonders während der Schulferien oder bei längeren Zeitabständen zwischen Sitzungen des Stadtrates, kann der Haupt- und Personalausschuss anstelle des Stadtrates oder anderer Ausschüsse entscheiden, sofern es sich um übertragbare Aufgaben im Sinne des § 32 GemO handelt. Dies gilt auch für Eilentscheidungen gemäß § 48 GemO. Der Stadtrat legt jeweils fest, wann dies der Fall ist.

(3) Dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

1. die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushaltsplan im Betrag über 200.000,00 € (Grenze der Erheblichkeit gemäß § 100 Abs. 1 GemO) bis 500.000,00 €;
2. die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Beträgen über 25.000,00 € im Einzelfall;
3. die Beratung der unterjährigen Berichte der Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstigen öffentlichen Einrichtungen der Stadt Mainz sowie Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die Stadt Mainz beteiligt ist. Sofern sich aus den Beratungen

Handlungsbedarf bezüglich der Steuerung von Beteiligungen ergibt, sind die Berichte mit einer Beschlussempfehlung dem Stadtrat vorzulegen.

(4) Dem Wirtschaftsausschuss sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

1. bei Grundstücksangelegenheiten, ausgenommen bei einem Verkauf von Grundstücken, im Betrag über 200.000,00 € bis zu 600.000,00 € Ausgaben oder Einnahmen zzgl. Nebenkosten im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
2. die Ausübung von Vorkaufsrechten in Grundstücksangelegenheiten im Betrag über 200.000,00 € bis zu 600.000,00 € zzgl. Nebenkosten im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
3. bei einem Verkauf von Grundstücken im Betrag über 100.000,00 € bis zu 400.000,00 € zzgl. Nebenkosten im Einzelfall, wenn der Beschluss einstimmig gefasst wird;
4. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung;
5. Veranstaltung von Messen und Märkten.

Die o. a. Aufgaben können nach Behandlung im Wirtschaftsausschuss auf Antrag einer im Stadtrat vertretenen Fraktion in Ausnahmefällen zur endgültigen Beschlussfassung im Stadtrat behandelt werden.

(5) Dem Ausschuss für Mobilität sind zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

1. Planung von Verkehrsprojekten und Einzelmaßnahmen; soweit nicht von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. Bau von Busspuren, Radwegen, Erschließungs- und Anliegerstraßen, Detailänderungen, Lichtsignalanlagen);
2. Umbaumaßnahmen bzw. Umgestaltungen von verkehrsberuhigten Bereichen in einer Ebene (z. B. Wohnstraßen);
3. Planung einzelner Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Sicherungsmaßnahmen und einzelner Umgestaltungen auf der Grundlage des § 45 Straßenverkehrsordnung als grundsätzliche Beschlussfassung zur Realisierung solcher Maßnahmen, vorbehaltlich der technisch einwandfreien Ausgestaltung und Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde (z. B. Überwegssicherungen, Verkehrsinseln, Aufpflasterungen u. ä.).



(6) Dem Bau- und Sanierungsausschuss sind nach Anhörung der Ortsbeiräte zur entscheidenden Beschlussfassung anstelle des Stadtrates folgende Aufgaben übertragen:

1. die Entscheidung über die frühzeitige Bürger:innenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. darüber, ob von ihr abgesehen wird;
2. der Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;
3. über die Baugenehmigung städtebaulich bedeutender Vorhaben Dritter wird der Bau- und Sanierungsausschuss unterrichtet.

(7) Anstelle des Stadtrates werden dem Vergabeausschuss die haushaltsrelevanten Auftragsvergaben zur entscheidenden Beschlussfassung übertragen.

Haushaltsrelevante Auftragsvergaben sind Einzelaufträge über Bau-, Dienst-, oder Lieferleistungen ab einem Auftragswert von 250.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an denselben Auftragnehmer bzw. an dieselbe Auftragnehmerin.

Das gilt nicht, sofern bereits ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates über die jeweilige Maßnahme vorliegt.

Der Vergabeausschuss ist über alle Auftragsvergaben ab einem Auftragswert von 100.000,00 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu informieren.

(8) Der Stadtrat überträgt dem/der Oberbürgermeister:in und den Beigeordneten innerhalb ihrer Geschäftsbereiche, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO handelt, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. bei Grundstücksangelegenheiten, ausgenommen bei einem Verkauf von Grundstücken, im Betrag bis zu 200.000,00 € Ausgaben oder Einnahmen zzgl. Nebenkosten im Einzelfall;
2. die Ausübung von Vorkaufsrechten in Grundstücksangelegenheiten im Betrag bis zu 200.000,00 € zzgl. Nebenkosten im Einzelfall;
3. bei einem Verkauf von Grundstücken im Betrag bis zu 100.000,00 € zzgl. Nebenkosten im Einzelfall.

Der Wirtschaftsausschuss ist über alle vollzogenen Grundstücksangelegenheiten ab einem Betrag von 100.000,00 € zzgl. Nebenkosten zu informieren.

## § 4

### Ortsbezirke

Die Abgrenzungen der Ortsbezirke werden in den Geodaten der Stadtverwaltung Mainz gepflegt und sind dort zu entnehmen. Entsprechende Karten (Stand Januar 2017) sind als Anhang Bestandteil dieser Satzung.

## § 5

### Ortsbeiräte, Ortsvorsteher:innen, Ortsverwaltungen

(1) Jeder Ortsbezirk hat einen Ortsbeirat. Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus 13 Mitgliedern.

(2) Ein Mitglied des Ortsbeirates scheidet aus diesem aus, wenn

- a) es ihren/seinen Wohnsitz in dem betreffenden Ortsbezirk aufgibt oder
- b) die Voraussetzungen des § 31 GemO vorliegen.

(3) Für alle Ortsbezirke werden ehrenamtliche Ortsvorsteher:innen gewählt.

(4) Als Vertreter:in der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers wird ein:e stellvertretende:r Ortsvorsteher:in oder werden zwei stellvertretende Ortsvorsteher:innen gewählt. Die Zahl der stellvertretenden Ortsvorsteher:innen und die Reihenfolge der Vertretung werden durch den jeweiligen Ortsbeirat vor der Wahl festgelegt.

## § 6

### Ortsvorsteher:innen

(1) Die Ortsvorsteher:innen werden von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister im Beisein der Ortsbeiratsmitglieder in ihr Amt eingeführt. Die Ortsvorsteher:innen haben das örtliche Gemeinschaftsleben des jeweiligen Stadtteils zu pflegen und die übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Das Gesamtwohl der Stadt ist von ihnen zu fördern.

(2) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher:innen und stellvertretenden Ortsvorsteher:innen richtet sich nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung.



## § 7

### **Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, von Ortsbeiräten und des Beirates für Migration und Integration**

(1) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung, bestehend aus einem Grundbetrag in Höhe von monatlich 239,00 € und einem Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Stadtratsfraktionen und der Fraktionsvorstände, an der sie teilgenommen haben. Gemäß § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung darf die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, jährlich das Zweifache der Zahl der Ratssitzungen nicht übersteigen. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten, wenn sie am gleichen Tag an einer Ortsbeiratssitzung teilnehmen, ein weiteres Sitzungsgeld; dies gilt auch für mit beratender Stimme teilnehmende Ratsmitglieder.

(2) In einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Ratsmitgliedern wird der nachgewiesene Lohnausfall in voller Höhe erstattet. Anderen Personen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstausschlag bis zu einem Höchstsatz von 26,00 € ersetzt. Personen, die weder einen Lohn-, noch einen Verdienstausschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird ein Ausgleich bis zu dem Höchstsatz nach Satz 2 gewährt.

(3) Ratsmitgliedern werden notwendige und nachgewiesene Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erstattet.

(4) Die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 179,00 €. Für die Stellvertretung wird insgesamt eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte (zurzeit 89,50 €) der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden (zurzeit 179,00 €) gezahlt. Fraktionen mit weniger als drei Mitgliedern erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Stell-

vertretung. Für die Teilnahme an Sitzungen des Ältestenrates wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Dies gilt nicht, wenn ein anderes Mitglied der Fraktion an Sitzungen des Ältestenrates teilnimmt.

(5) Für Ausschuss- und Ortsbeiratsmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind und für Mitglieder der Arbeitsgruppen des Jugendhilfeausschusses gemäß § 9 der Satzung für das Jugendamt i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in der jeweiligen Fassung gelten die Sitzungsgeldregelung sowie Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend. Ausgenommen sind die Mitglieder, die kraft ihres Hauptamtes oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung ihrer Anstellungskörperschaft dem Ausschuss angehören oder die aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelung Sitzungsgeld erhalten.

Für Ratsmitglieder bzw. für von den Fraktionen benannte Vertreter:innen, die Lenkungsausschüssen angehören, die von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister gebildet und deren Mitglieder durch sie bzw. ihn berufen wurden, gilt die Sitzungsgeldregelung entsprechend. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Sitzungen des Regionaltags Rheinhessen für die entsandten Ratsmitglieder gewährt.

(6) Durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister berufene Fachleute zur Beratung von Stadtrat und Verwaltung können für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, als Ersatz für ihre Aufwendungen einen Betrag in Höhe des Sitzungsgeldes für Ratsmitglieder erhalten. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung des Beirates für Migration und Integration, an der sie teilgenommen haben.

Die bzw. der Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des jeweiligen monatlichen Grundbetrages der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder.

Die bzw. der stellvertretende Vorsitzende erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,50 €.

Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.



(8) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen, an der sie teilgenommen haben.

Absatz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(9) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 10,50 € für jede Sitzung des Seniorenbeirates, an der sie teilgenommen haben.

Absatz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

## § 8

### **Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete und ehrenamtliche Ortsvorsteher:innen**

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und ihrer sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten und ehrenamtlichen Ortsvorsteher:innen eine Aufwandsentschädigung. § 7 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher:innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80 v. H. des Satzes nach § 12 Abs. 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Den stellvertretenden Ortsvorsteher:innen wird für die Zeit ihrer Vertretung eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe wie der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

## § 9

### **Aufwandsentschädigung für Personen mit besonderen Funktionen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Mainz**

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann, die Einheitsführer:innen mit Aufgaben, die mit denen eines/einer Wehrführer:in vergleichbar sind, die Ausbilder:innen in kreisfreien Städten, der/die Stadtjugendfeuerwehrwart:in und die Jugendfeuerwehrwart:innen so wie die Leiter:innen einer Kinderfeuerwehr, aufgrund der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 9 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(3) Die Einheitsführer:innen mit Aufgaben, die mit denen eines/einer Wehrführer:in vergleichbar sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Stellvertreter:innen der Einheitsführer:innen mit Aufgaben, die mit denen eines/einer Wehrführer:in vergleichbar sind, erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(4) Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart:in erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den jeweiligen Mindestgrundbetrag und den Zuschlag nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Der/Die Stellvertreter:in des/der Stadtjugendfeuerwehrwart:in erhält als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag nach § 11 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(5) Die Jugendfeuerwehrwart:innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Stellvertreter:innen der Jugendfeuerwehrwart:innen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag nach § 11 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.



(6) Die Leiter:innen der Kinderfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Betrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

Die Stellvertreter:innen der Leiter:innen der Kinderfeuerwehren erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag nach § 11 Abs. 6 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(7) Für die Heranziehung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr zu Brandsicherheitswachen wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 85% des nach § 11 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung für Kreisausbilder:innen festgelegten Betrages gewährt, mit der die notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.

## § 10

### Aufwandsentschädigung für die Leitenden Notärztinnen und Notärzte und die Organisatorischen Leiter:innen

(1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Leitenden Notärztinnen und Notärzte und die Organisatorischen Leiter:innen in analoger Anwendung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Leitenden Notärztinnen und Notärzte und die Organisatorischen Leiter:innen erhalten insgesamt als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstsatz des Grundbetrages nach § 8 Abs. 1 Satz 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

## § 11

### Entschädigung für das Amt der Patientenfürsprecherin bzw. des Patientenfürsprechers

(1) Die/der Patientenfürsprecher:in erhalten für bare Auslagen und Zeitversäumnisse eine Entschädigung (§ 25 Abs. 3 Landeskrankenhausgesetz vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448)).

(2) Die Entschädigung beträgt bei Krankenhäusern mit bis zu 200 Betten monatlich 47,00 €; bei Krankenhäusern mit mehr als 200 Betten erhöht sich dieser Betrag für jeweils 20 weitere Betten um 4,70 €.

(3) Die Entschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrages gezahlt. § 9 (Form, Zahlung und Ruhen der Aufwandsentschädigung) und § 18 (Angleichung) der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) gelten entsprechend.

## § 12

### Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mainz erfolgen im „Amtsblatt der Stadt Mainz“. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.mainz.de/amtsblatt>.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen des Stadtrates im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO werden abweichend von Absatz 1 in mindestens einer Zeitung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 DVO zu § 27 GemO bekannt gegeben.



## § 13

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Mainz vom 10. Januar 2025 außer Kraft.

Mainz, 9. April 2025  
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Veranstaltung zur Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzept Innenstadt am 01. Juli 2025 ab 16 Uhr im Foyer des Stadthaus Große Bleiche

**Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen, sich an der Weiterentwicklung der Mainzer Innenstadt zu beteiligen.**

Die öffentliche Bürgerbeteiligung findet am 01. Juli 2025 ab 16 Uhr im Foyer des Stadthaus Große Bleiche statt. Bis 20 Uhr können sich Bürger:innen vor Ort beteiligen.

Im Rahmen des Prozesses zur Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzept Innenstadt haben bereits mehrere Workshops mit politischen Vertreterinnen und Vertretern, Innenstadtakteuren und der Verwaltung stattgefunden. Im März bzw. April 2025 gab es bereits einen Online-Dialog zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Ergebnisse dieser Formate stellen nun die Basis für die öffentliche Veranstaltung dar.

Bei der Fortschreibung des IEK sollen vor allem Themen berücksichtigt werden, die in den letzten Jahren mehr an Bedeutung gewonnen haben, wie die Klimaanpassung und die Digitalisierung. Neben der Entwicklung neuer Maßnahmen soll auch geprüft werden, welche Projekte aus dem IEK 2015 noch umgesetzt werden sollen.

Das IEK hat sich in den letzten Jahren als wirksames strategisches Entwicklungskonzept für die Mainzer Innenstadt etabliert. Nach über 9 Jahren waren neue Impulse für die Weiterentwicklung der Innenstadt wichtig, weshalb eine Fortschreibung des Konzeptes in Arbeit ist.

Weitere Informationen zur Fortschreibung sind auf der Webseite zum Prozess einsehbar: [www.iek.mainz.de](http://www.iek.mainz.de)

### Gebührenordnung für die Ausstellung von Parkausweisen für Bewohnerinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraum- mangel innerhalb des Stadtgebietes von Mainz

#### **Gebührenordnung Bewohnerparken**

Die Stadtverwaltung erlässt aufgrund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 7 vom 31. März 2023, Seite 77) folgende Gebührenordnung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Gebührenordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren von Mainz, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b und Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind. Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz innerhalb des Bewohnerparkgebietes.

#### **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr nach § 6 dieser Verordnung erhoben
- (2) Für Änderungen des Bewohnerparkausweises wird eine Verwaltungsgebühr nach § 6 dieser Verordnung erhoben.

#### **§ 3 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer den Bewohnerparkausweis beantragt.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Die Gebührenschild im Falle der Bearbeitung eines bereits bestehenden Bewohnerparkausweises entsteht



mit Eingang eines entsprechenden Antrages bei der zuständigen Behörde, in allen anderen Fällen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühren werden in voller Höhe fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner.

(4) Im Rahmen des digitalen Antragsverfahrens ist die Gebühr derzeit mittels Banküberweisung zu begleichen. Nach Einführung eines elektronischen Zahlungssystems ist die Gebühr im Wege des elektronischen Zahlungsverkehrs zu entrichten.

## § 5 Gebührenzeitraum

(1) Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum von einem Jahr beantragt werden.

(2) Der Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten Parkausweises beantragt werden.

## § 6 Gebührenberechnung für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises

(1) Die Gebühr für einen Bewohnerparkausweis beziehen sich ausschließlich auf ein volles Jahr.

(2) Diese Gebühren berechnen sich aus einem Jahresgrundbetrag i. H. v. 31,20 Euro multipliziert mit der jeweiligen Länge und Breite in Metern des im Antrag zu benennenden Fahrzeuges gem. der Zifferfelder 18 und 19 des Fahrzeugscheines. Bei mehreren Fahrzeugen ist das flächenmäßig größere Fahrzeug heranzuziehen.

(3) Der Jahresgrundbetrag setzt sich zusammen aus dem Wert 0,60 Euro je 1m<sup>2</sup> je angefangene Kalenderwoche. Hierbei wird das Jahr mit 52 Wochen angesetzt.

(4) In jedem Fall beträgt die Mindestgebühr 130,00 Euro.

(5) Bei Bearbeitungen eines gültigen Bewohnerparkausweises wie Kennzeichenwechsel, Kfz Wechsel, Verlust des Ausweises oder Gebührenerstattung wird eine Verwaltungsgebühr i. H. v. 15,00 Euro erhoben. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung nicht berührt

## § 7 Sonderregelungen

(1) Anbauten an Fahrzeugen wie Spoiler, Fahrradträger o.ä. werden in der Gebührenberechnung nicht berücksichtigt.

(2) Wird der **Bewohnerparkausweis** nur aufgrund eines separat durch die Straßenverkehrsbehörde zu prüfenden Ausnahmefalles (z.B. mehrfach unterjährig wechselnde Firmenfahrzeugnutzung, Prüfung vor Ort wg. Größenrelation Fahrzeug zu Garage) ausgestellt oder geändert, ist zur Gebührenberechnung das Fahrzeug der ersten Antragstellung heranzuziehen. Zusätzlich wird aufgrund der besonderen Prüfung des Ausnahmefalles eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 87,00 Euro pauschal festgesetzt.

## § 8 Gebührenerstattung

(1) Die Gebührenerstattung für gültige Bewohnerparkausweise richtet sich anteilig nach vollen, nicht angebrochenen Jahresquartalen.

(2) Bei Rückgabe des nicht mehr benötigten Ausweises ist das Datum des Eingangs bei der Straßenverkehrsbehörde maßgeblich für die Berechnung nach Abs. 1

(3) Bei Wechsel des Fahrzeuges wird eine etwaige Gebührenerstattung mit der neuen Gebühr verrechnet. Für das neue Fahrzeug wird die Jahresgebühr nach § 4 dieser Verordnung berechnet

## § 9 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Mainz, 12. Juni 2025  
Stadtverwaltung

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister

→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Keine Veröffentlichungen



→ **Gremien**

**Sitzung des Stadtrates**

**Einladung**

**zur Sitzung des Stadtrates  
am Mittwoch, 25.06.2025, 15:00 Uhr,  
Kurfürstliches Schloss, Großer Saal 1. OG,  
Peter-Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz**

Liveübertragung auf der Internetseite:  
[www.mainz.de/stadtrat-live](http://www.mainz.de/stadtrat-live)

**Tagesordnung**

**a) öffentlich**

**TEIL I**

- Verabschiedung und Ehrung des dritten hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Mainz

- Ernennung und Vereidigung der dritten hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Mainz zum 1. Juli 2025

1. Resolution: Alle Mainzer:innen vor Fluglärm schützen  
Vorlage: 0977/2025
2. Wahl der bzw. des 7. (ehrenamtlichen) Beigeordneten der Stadt Mainz

**Haushaltsangelegenheiten**

3. Änderungsbeschluss zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 (Verwaltungsentwurf)  
Vorlage: 0666/2025
  - 3.1. Haushaltsbegleitantrag Vergnügungssteuer (Die Linke)  
Vorlage: 0974/2025
  - 3.2. Haushaltsbegleitantrag Kommunale Gewerbesteuerprüfung (Die Linke)  
Vorlage: 0975/2025

**Anträge**

4. Ehrenamtliche Arbeitspflicht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (AfD)  
Vorlage: 0885/2025
5. Kinder und Jugendliche vor den Folgen sexualisierter Gewalt wirkungsvoll schützen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU, SPD)  
Vorlage: 0976/2025

**Anfragen**

6. Fehlende Barrierefreiheit der Websites städtischer und stadtnaher Gesellschaften (Volt)  
Vorlage: 0517/2025
7. Förderung von Vereinen und Gruppierungen durch die Stadt Mainz (AfD)  
Vorlage: 0518/2025
8. Park & Ride-Plätze in Mainz (FREIE WÄHLER)  
Vorlage: 0524/2025
9. PKW-Bestand in Mainz (FREIE WÄHLER)  
Vorlage: 0549/2025
10. Sanierung des Kurfürstlichen Schlosses (FDP)  
Vorlage: 0553/2025
11. Kontrollen von Uber in Mainz (SPD)  
Vorlage: 0589/2025
12. Feuerwerk während der Brut- und Setzzeit (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Vorlage: 0645/2025
13. Regulierung im Taxi- und Mietautogewerbe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Vorlage: 0646/2025
14. Menschen ohne Obdach in Mainz (FDP)  
Vorlage: 0647/2025
15. KiTa- und Kindertagespflegeplätze in Mainz, Betreuungsausfälle und Maßnahmen zu Sicherung der Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen (FDP)  
Vorlage: 0649/2025
16. Künftiger Zuschnitt des Kulturdezernats (FDP)  
Vorlage: 0650/2025
17. Neubewertung des Luftreinhalteplans und seinen Maßnahmen (FDP)  
Vorlage: 0651/2025
18. Sanierung der Rheintalstraßen (FDP)  
Vorlage: 0652/2025



- 
- |   |   |
|---|---|
| 19. Interimskita Layenhof – Am Finther Wald (FDP)<br>Vorlage: 0653/2025   | 32. Parteipolitische Neutralität des Open Ohr<br>Festivals (AfD)<br>Vorlage: 0884/2025  |
| 20. Verkauf der Geschäftsanteile der Marina Zollha-<br>fen GmbH zu nicht marktüblichen<br>Bedingungen? (FREIE WÄHLER)<br>Vorlage: 0656/2025   | 33. Tempo 30 auf innerstädtischen Hauptverkehrs-<br>straßen (AfD)<br>Vorlage: 0886/2025   |
| 21. Wohnungsbauentwicklung und Mietwucher<br>(Die Linke)<br>Vorlage: 0657/2025  | 34. Finanzierung des Gutenbergmuseums (BÜND-<br>NIS 90/DIE GRÜNEN)<br>Vorlage: 0890/2025  |
| 22. Verkauf der Geschäftsanteile der Marina Zollha-<br>fen GmbH an nahestehende Personen?<br>(FREIE WÄHLER)<br>Vorlage: 0658/2025   | 35. Weihnachtsdorf und Weihnachtsmarkt während<br>der Bauzeit Gutenbergmuseum (BÜNDNIS<br>90/DIE GRÜNEN)<br>Vorlage: 0891/2025                    |
| 23. Offene Frage aus der Stadtratssitzung vom 04.<br>September 2024: Verwendung der Mittel des<br>Fluglärm Ausgleiches (FDP)<br>Vorlage: 0659/2025  | 36. Sporthallen (CDU)<br>Vorlage: 0893/2025   |
| 24. Kosten des Mainzer Rheinfrühlings<br>(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)<br>Vorlage: 0733/2025  | 37. Ausgaben der Stadt Mainz für Kinder und Ju-<br>gendliche – Überblick nach Altersgruppen und<br>Aufgabenbereichen (Volt)<br>Vorlage: 0894/2025 |
| 25. Ochsenbrunnenquelle in Mainz-Kastel<br>(Die Linke)<br>Vorlage: 0745/2025  | 38. Zugausfälle und Kommunikation im Regional-<br>verkehr zwischen Mainz, Wiesbaden und<br>Frankfurt (Volt)<br>Vorlage: 0895/2025                 |
| 26. Plakatwerbung durch Parteien (BÜNDNIS<br>90/DIE GRÜNEN)<br>Vorlage: 0794/2025   | 39. Zustand der Baumscheiben in der Goe-<br>thestraße und Umsetzung von<br>Pflanzverpflichtungen im Stadtgebiet (Volt)<br>Vorlage: 0896/2025      |
| 27. Kalkulation der Elternbeiträge für die vollstän-<br>dige Weitergabe der Kosten für die<br>Ganztagsbetreuung an Grundschulen an die El-<br>tern ab dem Schuljahr 2026/2027<br>(FREIE WÄHLER)<br>Vorlage: 0879/2025 | 40. Aktueller Stand Startchancen-Programm (CDU)<br>Vorlage: 0897/2025   |
| 28. Kastrationspflicht für Freigänger-Katzen (AfD)<br>Vorlage: 0880/2025  | 41. Einsparpotential Öffentlichkeitsarbeit (Volt)<br>Vorlage: 0898/2025   |
| 29. Erhalt der Kita Hand in Hand der Lebenshilfe<br>(AfD)<br>Vorlage: 0881/2025   | 42. Kosten für externe Beratungsleistungen (Volt)<br>Vorlage: 0899/2025   |
| 30. Umsetzung der neuen Entsorgungsvorgaben<br>durch die Kommunale Abfallwirtschaft Mainz<br>und Mainz-Bingen AöR (AfD)<br>Vorlage: 0882/2025   | 43. Due Diligence bei Ankäufen von Gebäuden<br>durch die Stadt Mainz und städtische<br>Gesellschaften (Volt)<br>Vorlage: 0900/2025                |
| 31. Gewaltverherrlichung auf dem Zanggassenfest<br>(AfD)<br>Vorlage: 0883/2025  | 44. Dauerhafte Plakatierung politischer Veranstal-<br>tungen im öffentlichen Raum – Fokus<br>Innenstadtbezirke (Volt)<br>Vorlage: 0901/2025       |
|   | 45. Rechtsextreme Mitarbeitende von Stadtrats-<br>fraktionen (Volt)<br>Vorlage: 0902/2025   |
-



- |  |   |
|--|---|
| <p>46. Rechtswidrigkeit der Beteiligungsberichte (Volt)<br/>Vorlage: 0903/2025</p> <p>47. Einstellung der kostenlosen Ausgabe von BTI-Tabletten zur Stechmückenbekämpfung (Volt)<br/>Vorlage: 0904/2025</p> <p>48. Mainz 05 als touristischer und wirtschaftlicher Standortfaktor (Volt)<br/>Vorlage: 0905/2025</p> <p>49. Sprachförderung (CDU)<br/>Vorlage: 0918/2025</p> <p>50. Grundsteueraufkommen und Eigenfinanzierungsquote (Die Linke)<br/>Vorlage: 0922/2025</p> <p>51. Gleiche Chancen für alle Kinder und Jugendlichen? (Die Linke)<br/>Vorlage: 0926/2025</p> <p>52. Sachstand Räumlichkeiten Bar jeder Sicht (SPD)<br/>Vorlage: 0934/2025</p> <p>53. Ausstattung des kommunalen Vollzugsdienstes der Stadt Mainz (SPD)<br/>Vorlage: 0935/2025</p> <p>54. Umgang mit Schrotträdern im Stadtgebiet Mainz (SPD)<br/>Vorlage: 0936/2025</p> <p>55. Baumaßnahmen der Deutschen Bahn AG im Rhein-Main-Gebiet (SPD)<br/>Vorlage: 0937/2025</p> <p>56. Digitale Souveränität der Stadtverwaltung – Umgang mit Microsoft-Produkten und möglichen Alternativen (FREIE WÄHLER)<br/>Vorlage: 0940/2025</p> <p>57. Sicherheitsrelevante Krisenlagen – Maßnahmenkatalog und Informationsstrategie für die Stadt Mainz (ÖDP)<br/>Vorlage: 0941/2025</p> <p>58. Blackout-Vorsorge in Mainz – Maßnahmenkatalog und Bürgerinformation (ÖDP)<br/>Vorlage: 0942/2025</p> <p>59. Öffentlicher Sporthallenbelegungsplan (ÖDP)<br/>Vorlage: 0943/2025</p> <p>60. Wassereinsparungen – Kampagnen der Stadt? (ÖDP)<br/>Vorlage: 0944/2025</p> | <p>61. Gebührenerhöhung Anwohnerparken (ÖDP)<br/>Vorlage: 0945/2025</p> <p>62. Bürokratieabbau in der Stadtverwaltung Mainz (ÖDP)<br/>Vorlage: 0946/2025</p> <p>63. Sportzentrum Laubenheimer Ried (ÖDP)<br/>Vorlage: 0948/2025</p> <p>64. Bedarfsorientierung bei Kita-Öffnungszeiten: auf wessen Rücken? (Die Linke)<br/>Vorlage: 0949/2025</p> <p>65. Ungenutzte Flächen (Die Linke)<br/>Vorlage: 0950/2025</p> <p>66. Verkauf der Marina unter Wert durch die Stadtwerke an nahgestehende Personen? (FREIE WÄHLER)<br/>Vorlage: 0951/2025</p> <p>67. Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes GaFöG update (Die Linke)<br/>Vorlage: 0952/2025</p> <p>68. Sanierungsmaßnahmen Verkehrswege (CDU)<br/>Vorlage: 0953/2025</p> <p>69. Fragestunde</p> |
|--|---|

## TEIL II

### A) Mit Stimmrecht des Vorsitzenden

70. Sachstandsberichte
- 70.1. Sachstandsbericht zu Antrag 0505/2024 vorhandene Parkflächen nutzen (CDU) sowie Änderungsantrag 0505/2024/1 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP); hier: Beschlussfassung über die Erledigung des Antrags  
Vorlage: 0570/2025
- 70.2. Sachstandsbericht zum Stadtratsantrag 1116/2023 kostenloses Schulessen (Die Linke) sowie zur Einrichtung der Arbeitsgruppe „AG Schulessen“ (Beschlussvorlage 1720/2023); hier: Ergebnisse der Beratung der „AG Schulessen“  
Vorlage: 1748/2024
- 70.3. Sachstandsbericht zu Antrag 0750/2023/1 sowie zur Kita-Initiative



- „Personal+“  
Vorlage: 0787/2025
71. Wirtschaftliche Beteiligungen
- 71.1. Wirtschaftliche Beteiligungen; Staatsheater Mainz GmbH; hier: Jahresabschluss zum 31.07.2024  
Vorlage: 0584/2025
- 71.2. Wirtschaftliche Beteiligungen; Staatstheater Mainz GmbH; hier: Wirtschaftsplan 2025/2026  
Vorlage: 0586/2025
72. Änderung der Geschäftsordnung des Beirates Bürgerbeteiligung der Stadt Mainz  
Vorlage: 0479/2025
73. Jahresbericht der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LSBTIQ der Landeshauptstadt Mainz für das Jahr 2024  
Vorlage: 0748/2025
74. Unterrichtung des Stadtrates über Verträge der Landeshauptstadt Mainz mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie städtischen Bediensteten  
Vorlage: 0958/2025
75. Schluss- und Tätigkeitsbericht 2024 des Revisionsamtes  
Vorlage: 0252/2025
76. Gesamtabschluss der Landeshauptstadt Mainz zum 31.12.2023  
Vorlage: 0565/2025
77. Auflösung der rechtlich unselbstständigen Weifert-Janzen-Stiftung  
Vorlage: 0609/2025/1
78. Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe von 231.899,52 € für die Förderung von Sanierungskosten aus dem Investitionsprogramm „Sonderförderprogramm Kita-Bau 2024“ des Landes RLP zu Gunsten der Elterninitiative Sausewind e.V.  
Vorlage: 0735/2025
79. Umsetzung des §94 Abs. 3 GemO; hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen  
Vorlage: 0718/2025
80. Einnahmenbeteiligung an der Vermietung von Schulräumen  
Vorlage: 0288/2025
81. E-Tretroller-Vermietsysteme; hier: Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
Vorlage: 0473/2025
82. Beitritt des Zweckverbands Tierische Nebenprodukte Südwest zum Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken  
Vorlage: 0702/2025
83. Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück Gemarkung Drais in Flur 1, Nr. 397/2 für die Wohnbau Mainz GmbH zur Errichtung einer Kindertagesstätte  
Vorlage: 0629/2025
84. Neufassung Entgeltverzeichnis; hier: Entgeltverzeichnis der Satzung für Märkte und Volksfeste  
Vorlage: 0699/2025
85. Kindertagesstättenbedarfsplan 2025; hier: Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes mit einer Prognose bis 2029  
Vorlage: 0625/2025
86. Handlungsempfehlungen zur Sozialraumanalyse Mainz 2023  
Vorlage: 0626/2025
87. Anpassung des Verpflegungskostenbeitrages für die städtischen Kindertagesstätten  
Vorlage: 0239/2025/1
88. Betrieb von VOIS-Komponenten über den „Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz“ (ZIDKOR)  
Vorlage: 0690/2025
89. Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Umfeld der Kirche Sankt Stephan, umfassend die Straßen Kirchstraße, Pfarrstraße, Ellenbogenstraße, Kirchgäßchen und Butterbergreul  
Vorlage: 0630/2025
90. Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs in der Hochstraße ab den Bereichen Ludwig-Richter-Straße und Schwedenstraße  
Vorlage: 0632/2025
91. Abrechnung der Erschließungsbeiträge für das Baugebiet Ma 360 - Südlich der L 426 - Birn-



- baumsgewinn in der Gemarkung Mainz-Marienberg;  
hier: Bildung einer Erschließungseinheit  
Vorlage: 0712/2025
92. Kampagne der Landeshauptstadt Mainz zur energetischen Gebäudesanierung  
Vorlage: 0674/2025
93. Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz  
Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2024 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz  
Vorlage: 0667/2025
94. Bauleitplanverfahren "Feuerwehrstandort MZ-Drais (D 32)" (Aufstellungsbeschluss/Planstufe I)  
a) Änderung Nr. 66 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Feuerwehrstandort MZ-Drais (D 32)";  
hier: - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB  
Vorlage in Planstufe I  
Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
b) Bebauungsplanentwurfes "Feuerwehrstandort MZ-Drais (D 32)";  
hier: - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
Vorlage in Planstufe I  
Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
Vorlage: 0261/2025
95. Städtebaulicher Vertrag Bebauungsplan „Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)“;  
hier: Abschluss des städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zwischen der Landeshauptstadt Mainz und der Vorhabenträgerin (PG Fort Gonsenheim GmbH)  
Vorlage: 0682/2025
96. Bauleitplanverfahren „Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)“ (Satzungsbeschluss)  
a) Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes „Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)“  
hier: - Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
- Beschluss gemäß § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 32 GemO
- Vorlage der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB
- b) Entwurf des Bebauungsplanes Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)“  
hier: - Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB  
- Vorlage der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB  
Vorlage: 0680/2025
- B) Ohne Stimmrecht des Vorsitzenden**
97. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
98. Einwohnerfragestunde [ca. 18.00 Uhr]
- b) nicht öffentlich**
99. Personalangelegenheiten
- 99.1. Einzelpersonalie  
Vorlage: 0778/2025
100. Grundstücksangelegenheiten
- 100.1. Grundstücksangelegenheit; Ergänzungsbeschluss zum Erwerb der Grundstücke Gemarkung Weisenau, Flur 4, Nr. 33/9 und Nr. 31/10, Anpassung des Kaufpreises  
Vorlage: 0694/2025

Mainz, 18. Juni 2025

gez.

Nino Haase  
Oberbürgermeister



**Sitzung des Beirates für die Belange  
von Menschen mit Behinderungen**

**Einladung**

**zur Sitzung des Beirates für die Belange  
von Menschen mit Behinderungen  
am Dienstag, 24.06.2025, 16:30 Uhr,  
Sitzungszimmer 113, Stadthaus, Kreyßig-Flügel,  
Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz**

**Tagesordnung**

**a) öffentlich**

1. Verpflichtung von Mitgliedern
2. Vorstellung des Service Centers der gpe Mainz
3. Vorstellung der Verfahrenslotsen
4. Antrag
  - 4.1. Barrierefreiheit auf dem neugestalteten Jockel-Fuchs-Platz  
Vorlage: 0724/2025
5. Berichte aus den Arbeitskreisen
6. Einwohnerfragestunde
7. Verschiedenes
  - 7.1. Mitteilung zum Budget für Arbeit

Mainz, 10.06.2025

gez.  
Alexandra Karrenberg  
(stellv. Vorsitzende)

gez.  
Dr. Eckart Lensch  
(Beigeordneter)

**Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen**

**Einladung**

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen  
am Dienstag, 24.06.2025, 19:00 Uhr,  
Mehrgenerationenhaus, Sertoriusring 31, 55126 Mainz**

**Tagesordnung**

**a) öffentlich**

1. Berichterstattung durch Frau Polizeikommissarin Finco

**Anträge**

2. Trinkwasser-Spender (CDU)
3. Kennzeichnung Ladesäule Bürgerhaus (Grüne)
4. Instandsetzung der Teichanlage am Sertoriusring (gegenüber Konstantinsweg) (Grüne)
5. Erreichbarkeit Haltestelle Layenhof (SPD)
6. Ausstattung Bolzplatz (SPD)
7. Einwohnerfragestunde

**Anfragen**

8. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
9. Sachstandsberichte
10. Beschlussvorlagen
11. Verkehrskommission
12. Mitteilungen und Verschiedenes
13. Stadtteilmittel

**b) nicht öffentlich**

14. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
15. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 20.06.2025

gez.

Manfred Mahle  
Ortsvorsteher

**Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt**

**Einladung**

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt am  
Dienstag, 24.06.2025, 18:30 Uhr,  
Gästehaus INNdependence, Sitzungssaal, Gleiwitzer Str.  
4, 55131 Mainz**

**Tagesordnung**



**a) öffentlich**

1. Berichterstattung zum Thema "Verkehrsberuhigung Backhaushohl"

**Anträge**

2. Einrichtung einer Stadtteilbücherei (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
3. Barrierefreier Zugang Berliner Siedlung – Wildgrabental/Dampfbahnweg (DIE LINKE.)
4. Verkehrsberuhigung, Entsiegelung und Ausweisung von Anwohner\*innen-Parkplätzen auf versiegelten Flächen zusammen gestalten (GRÜNE, SPD)
5. Mülleimerversorgung Spielplatz „Berliner Siedlung“ (CDU)

**Anträge für die Verkehrskommission**

6. Umbau der Haltestelle Römersteine – Erhalt der doppelten Fahrradspur (CDU)
7. Absperr-Pfosten für Radfahrer sicherer machen (GRÜNE)

**Beschlussvorlagen**

**Anfragen**

8. Nachpflanzung zur Sicherung des Baumbestands (CDU)
9. Vollzugsdefizite bei Baumpflanzungen in der Oberstadt (CDU)
10. Nutzung des Parkhauses in der General-Oberst-Beck-Straße (CDU)
11. Landeplatz Universitätsmedizin Mainz/ Flugzeiten der ADAC Rettungshubschrauber (SPD)
12. Fußgänger:innenbereich Berliner Straße (SPD)
13. Volkspark (ÖDP)
14. Carsharing (ÖDP)

15. Sensible Wohngebiete gemäß EU-Richtlinien im Kontext mit Lärm- und Umweltschutz sowie Artenschutz in der Oberstadt (CDU)
16. Reduzierte Parkplätze im Xaveriusweg (SPD)
17. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
  - 17.1. Präsentation des Römischen Erbes (FDP)
  - 17.2. Müllkonzept zu „Summer in the City“ - Veranstaltungsort Zitadelle (CDU)
  - 17.3. Verkehrssicherheit auf der Göttemannstraße und Am Stiftswingert (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
  - 17.4. Parksituation (ÖDP)
  - 17.5. Behandlung von Fahrradstraßen bei Schnee und Eisglätte (CDU)
  - 17.6. Verkehrsüberwachung in der Bretzenheimer Straße (ÖDP)
  - 17.7. Müllsituation in der Oberstadt (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
  - 17.8. Darstellung des historischen Erbes der Oberstadt in der Öffentlichkeit (CDU)
  - 17.9. Sichere Fahrradverbindungen , rund um die Oberstadt (ÖDP)
  - 17.10. Bewohnerparkgebiet O2 (SPD)
  - 17.11. Verkehrsführung Kreuzung Hechtsheimer Straße/Goldgrube (AfD)
  - 17.12. Bretzenheimer Straße Verkehrsberuhigung (ÖDP)
  - 17.13. Bushaltestelle "An der Goldgrube" und Abbau des Bauzauns (ÖDP)
18. Sachstandsberichte
  - 18.1. Sachstandsbericht zu Antrag Nr. 1735/2025, Die Grünen Ortsbeirat Mainz-Oberstadt  
Vorlage: 0612/2025
  - 18.2. Sachstandsbericht zum Antrag Nr. 0135/2025 (CDU),  
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt
19. Stadtteilmittel
20. Mitteilungen und Verschiedenes
  - 20.1. Antwort der Verwaltung zum Thema Parkausweis
  - 20.2. Sanierung des Kästrichbrunnens
  - 20.3. Flamingos im Volkspark
  - 20.4. Führung durch das stadhistorische Museum
  - 20.5. Bericht aus der Verkehrskommission
21. Einwohnerfragestunde ca. 19.00 Uhr

**b) nicht öffentlich**

22. Bau- und Grundstücksangelegenheiten



23. Anfragen  
23.1. Anfrage SPD
24. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 20.06.2025

gez.

Daniel Köbler, MdL  
Ortsvorsteher

---

### Sitzung des Regionaltags Rheinhausen

**Einladung**  
**zur Sitzung des Regionaltags Rheinhausen**  
**am Freitag, 4. Juli 2025, 16:00 Uhr**  
**in der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Dienstgebäude I,**  
**Kreistagssaal, Georg-Rückert-Straße 11 in**  
**55218 Ingelheim**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Vorstellung von Herrn Stephan Köhl, Dachmarkenmanager für Rheinhausen
2. Sachstand Regionales Kulturmanagement
3. Sachstandsinformation „Neue Rettungswachen“
4. Mitteilungen und Verschiedenes

Alzey, 12.06.2025

gez.

Heiko Sippel  
Landrat Alzey-Worms  
Vorsitzender des Regionaltags

---

### Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses und des Wirtschaftsausschusses und des Ortsbeirates Hartenberg-Münchfeld

#### Einladung

**für die Gemeinsame Sitzung des Bau- und Sanierungsausschusses, des Wirtschaftsausschusses und des Ortsbeirates Hartenberg-Münchfeld**  
**am Mittwoch, 25.06.2025, 13:00 Uhr,**  
**Kurfürstliches Schloss, Forstersaal (1.OG),**  
**Peter-Altmeier-Allee 9, 55116 Mainz**

#### Tagesordnung

#### a) öffentlich

1. Städtebaulicher Vertrag Bebauungsplan "Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)"

Abschluss des städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB zwischen der Landeshauptstadt Mainz und der Vorhabenträgerin (PG Fort Gonsenheim GmbH)  
Vorlage: 0682/2025

2. Bauleitplanverfahren "Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)" (Satzungsbeschluss)

a) Änderung Nr. 50 des Flächennutzungsplanes der Stadt Mainz im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)"

hier:

- Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Beschluss gemäß § 1 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 32 GemO
- Vorlage der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB

b) Entwurf des Bebauungsplanes "Schützenhaus Fort Gonsenheim (H 98)"

hier:

- Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Vorlage der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB

Vorlage: 0680/2025

Mainz, 18.06.2025

gez.

Marianne Grosse  
Beigeordnete

---



→ **Stellenausschreibungen**

**Wir suchen Verstärkung**

**Bauamt: Bauaufsicht**  
**Sachbearbeitung Bauaufsicht (m/w/d)**  
Kennziffer 60/09

**Stadtplanungsamt: Vorzimmerkraft**  
**Vorzimmerkraft Verkehrswesen (m/w/d)**  
Kennziffer 61/17

**Gutenberg-Museum: Hilfskraft Digitalisierung**  
**Hilfskraft Digitalisierung (m/w/d)**  
Kennziffer 451/05

**Amt für Wirtschaft und Liegenschaften:**  
**Sachbearbeitung**  
**Sachbearbeitung Controlling und Haushalt (m/w/d)**  
Kennziffer 80/12

**Amt für soziale Leistungen: Schreibkraft mit sach-**  
**bearbeitender Tätigkeit**  
**Schreibkraft mit sachbearbeitender Tätigkeit (m/w/d)**  
Kennziffer 50/18

**#MachDeinsMachMainz**

**Komm ins Team**  
**[www.machdeins-machmainz.de](http://www.machdeins-machmainz.de)**

**Direkt bewerben**

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu den Stellenausschreibungen und können sich direkt bewerben:

**Bitte Klicken: [Bewerber Web \(mainz.de\)](http://www.mainz.de)**  
**URL: <https://www.mainz.de/stellenangebote>**

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen. Wir begrüßen besonders Bewerbungen von Frauen, da wir im Rahmen unseres Gleichstellungsplanes bestrebt sind, den Frauenanteil auf dieser Funktionsebene zu erhöhen.

Als familienorientiertes Unternehmen forciert die Stadtverwaltung Mainz die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

**Wir bieten:**

- ◆ Eigenverantwortliches Arbeiten
- ◆ Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- ◆ Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- ◆ Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- ◆ Ein Jobticket im Rahmen des Deutschlandtickets
- ◆ Kostenfreie bzw. vergünstigte dienstliche und private Nutzung des Fahrradsystems "meinRad" (Fahrradvermietensystem in Mainz, Wiesbaden, Ginsheim-Gustavsburg und Budenheim)
- ◆ Eine überwiegend arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge (ZVK)
- ◆ Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
  - ◆ ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
  - ◆ 30 Tage Urlaub
  - ◆ Jahressonderzahlung